

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Verkehr mit Saat- und Steckwurzeln. — Ausbringung der Schweine. — Verkehr von Schafherden. — Transportführungen. — Einfärben von Militärtüchern. — Versorgung mit Petroleum. — Balaubehnte. — Wehlhade. — Versteigerung von Dauerware. — Anforderung von Strickgarn. — Feldbereinigung Lang-Göns.

Bekanntmachung

Über den Verkehr mit Saat- und Steckwurzeln zu Saatzweden und deren Höchstpreise.

Auf Grund der §§ 4, 11 und 12 über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1. Im Gebiet des Deutschen Reiches dürfen Saat- und Steckwurzeln zu Saatzweden nur gegen Saattarte und mit Genehmigung der zuständigen Landesstellen für Gemüse und Obst (in Preußen der Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst) abgesetzt werden. Die genannten Stellen erlassen die näheren Bestimmungen über die Saattarte und über die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung zu erteilen ist.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 Absatz 2 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über Höchstpreise für Gemüse vom 5. September 1917 (Reichsanzeiger vom 6. September 1917), nach welcher Saatwurzeln bis zum Gewicht von 3 Gramm für das Stück nicht unter die Höchstpreise für Zwiebeln fallen, wird aufgehoben und statt dessen bestimmt: Soweit Saat- und Steckwurzeln nach § 1 dieser Bekanntmachung zu Saatzweden gegen Saattarte und mit Genehmigung der zuständigen Stellen abgesetzt werden, dürfen beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Zentner nicht überschritten werden:

für Saatwurzeln	18 Mk.
für Steckwurzeln:	
1. längliche und ovale:	
Größe I unter 1 1/2 cm Durchmesser	100 "
Größe II 1 1/2 bis 2 cm Durchmesser	80 "
Größe III 2 bis 2 1/2 cm Durchmesser	60 "
2. plattrunde (süddeutsche):	
Größe I unter 2 cm Durchmesser	120 "
Größe II 2 bis 2 1/2 cm Durchmesser	100 "
Größe III 2 1/2 bis 3 cm Durchmesser	80 "

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. November 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende: von Tilly.

Bekanntmachung

betreffend Zwangsumlage zur Ausbringung der Schweine, vom 15. Dezember 1917.

Auf Grund des § 8 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) bestimmen wir das Nachstehende:

Die Großh. Kreisämter und die Oberbürgermeister der Städte mit mehr als 20 000 Einwohnern haben auf Antrag des zuständigen Viehhändlerverbandes gemäß § 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914, in den Fassungen vom 17. Dezember 1914, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 339, 516; 1916 S. 183; 1917 S. 253) die Zwangsumbringung aller derjenigen Schweine (Maßschweine, Einlegefleischweine, Läufer und Ferkel), die nicht zur Zucht dienen oder für Haus- und Schlachtungen bis zum 31. März 1918 bestimmt sind, durchzuführen. Soweit die Besitzer die Schweine nicht freiwillig an den Viehhändlerverband abliefern, ist der Verkauf der Tiere auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den von dem Staatssekretär des Kriegsernährungsamts unter dem 23. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1079) festgesetzten Höchstpreisen und Zuschlägen und ihre zwangsweise Ablieferung an den Viehhändlerverband zu veranlassen.

Auf die Strafbestimmungen des § 6 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914, in der Fassung dieser Bestimmungen vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) wird hingewiesen.

Darmstadt, den 15. Dezember 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Detr.: Zwangsumlage zur Ausbringung der Schweine.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Auf Grund der Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern vom 15. Dezember d. J. betr.: Zwangsumlage zur Ausbringung der Schweine hat der Oberh. Viehhändlerverband zu Gießen bei uns den Antrag gestellt, die Zwangsumbringung aller derjenigen Schweine (Maßschweine, Einlegefleischweine, Läufer und Ferkel), die nicht zur Zucht dienen oder für Haus- und Schlachtungen bis zum 31. März 1918 bestimmt sind, durchzuführen.

Wir beantragen Sie demgemäß, zu veranlassen, daß alle diese Schweine bis zum 15. Januar 1918 dem Oberh. Viehhändlerverband abgeliefert werden, möglichst in wöchentlich gleichmäßigen Raten. Diejenigen Schweine, die nicht freiwillig abgeliefert werden, werden von uns auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den von dem Staatssekretär des Kriegsernährungsamts unter dem 23. November 1917 festgesetzten Höchstpreisen und Zuschlägen an den Oberh. Viehhändlerverband überwiesen, und deren zwangsweise Ablieferung wird durch uns veranlaßt. Die Besitzer der Schweine sind auf obige Verfügung hinzuweisen mit dem Anfügen, daß die zurzeit geltenden Höchstpreise und Zuschläge nur bis zum 15. Januar 1918 in Kraft sind. Diejenigen Tiere, die später zur Ablieferung kommen, werden bedeutend niedriger bezahlt.

Gießen, den 20. Dezember 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Berichtigung der Bekanntmachung

betreffend den Verkehr von Schafherden zwischen Hessen und anderen Bundesstaaten. Vom 5. Dezember 1917.

In unserer vorgenannten Bekanntmachung (Darmstädter Zeitung Nr. 289 vom 8. Dezember 1917) ist beim Abdruck infolgedessen ein Fehler unterlaufen, als die in § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Satz 2 enthaltenen Strafbestimmungen nicht dorthin gehören, sondern den Wortlaut des § 3 bilden. Es ist also vor die Strafbestimmungen einzufügen: „§ 3“.

Darmstadt, den 14. Dezember 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

XVIII. Armee-Korps

Stellvertretendes Generalkommando.

Nr. III b. Tgb.-Nr. 23 893/6847

Detr.: Beseitigung von Transportführungen.

Verordnung.

Auf Grund der §§ 4 und 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlssbereich der Festung Mainz:

Die Verordnung vom 11. 9. 1917 (III b 19 219/6476) gilt auch für die Besatzung und Entladung von Schiffen sowie die An- und Abfuhr von Schiffsgütern.

Frankfurt a. M., den 13. Dezember 1917.

Der stellv. Kommandierende General:
Riedel, Generalleutnant.

XVIII. Armee-Korps

Stellvertretendes Generalkommando.

Nr. III b. Tgb.-Nr. 24 330/6838

Detr.: Verbot des Einfärbens von Militärtüchern.

Verordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlssbereich der Festung Mainz:

Die Färbereien haben bis zum 1. Januar 1918 hierhin Anzeige zu erstaten, ob und wann ihnen Militärtuch und militärische Bekleidungsstücke zum Einfärben übergeben werden sind. In gleicher Weise ist Anzeige zu erstaten, sobald ihnen fernerhin solche Tuche und Bekleidungsstücke zum Einfärben übergeben werden.

Es ist verboten, die übergebenen Tuche ohne Genehmigung des stellv. Generalkommandos einzufärben und an den Auftragsgeber oder eine andere Person herauszugeben.

Zwischenhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernden Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Frankfurt a. M., den 13. Dezember 1917.

Der stellv. Kommandierende General:
Riedel, Generalleutnant.

Detr.: Versorgung der Zivilbevölkerung mit Petroleum.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Zentralkommission für die Petroleumverteilung in Berlin hat, um dem fühlbaren Mangel an Petroleum etwas abzuhelfen, ein kleines Petroleumparalampchen in den Verkehr gebracht, dessen Verbrauch an Petroleum äußerst gering sein soll.

Diese Kriegsstampe besteht aus einer Keimrinne mit Dofk versehenen Glasröhre mit pulverförmiger Erweiterung am oberen

Erbe; sie kann auf jede gebrauchte Mehlzucht- oder jede andere gebrauchte Flasche aufgesetzt werden und brennt mit der Lichtstärke eines Nachtlichts.

Die Abgabe der Lämpchen findet nur an Händler statt. Händler, welche die Lämpchen erwerben und weiter verkaufen wollen, können, soweit der Vorrat reicht, solche bei der Registratur des Kommunalverbandes, Ob-Anlage 13, Gießen, gegen Erstattung von 10 Pfennig für das Stück erhalten. Bei Weiterverkauf darf nicht mehr wie 15 Pfennig für das Stück gefordert werden. Es empfiehlt sich, die Notlämpchen persönlich abzuholen und das erforderliche Verpackungsmaterial mitzubringen. Ein Postversand findet wegen der Zerbrechlichkeit der Ware nicht statt.

Singfächlich der Gebrauchsfähigkeit der Notlämpchen kann von uns keine Gewähr übernommen werden, ebensowenig für Unfälle, die durch nicht sachgemäße Behandlung eintreten können.

Vorstehendes ist in ordentlicher Weise bekanntzumachen.

Gießen, den 12. Dezember 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Die Balmzernte 1917.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, das Großh. Polizeiamt Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden und die Großh. Gendarmeriestationen des Kreises.

Ungeachtet aller Aufforderungen haben viele Besitzer von Nussbäumen ihre Nusserte zurückgehalten, oder nur einen Teil hiervon abgeliefert, weil sie offenbar die Ansicht vertreten, daß die Beschlagnahme der Nüsse und die Höchstpreisfestsetzung in nächster Zeit außer Kraft treten würde. Diese Ansicht ist durchaus unbegründet und irrig; es ist die Pflicht eines jeden Nussbaumbesizers, alle gerunteten Nüsse abzuliefern.

Die Bürgermeistereien sind gehalten, auch wenn schon Nüsse aus ihrer Gemeinde abgeliefert worden sind, den noch anzutreibenden Rest zu sammeln und an die Firma Konrad Wypel in Darmstadt einzusenden. Nachtragverzeichnisse über diese Lieferungen sind uns alsbald vorzulegen.

Unter Hinweis auf unsere Verfügungen in den Kreisblättern Nr. 135, 161, 172 und 191 muß die bestimmte Erwartung ausgesprochen werden, daß alle Zuwiderhandlungen gegen die Bekanntmachung vom 30. Juli 1917 zur Anzeige gebracht werden.

Gießen, den 13. Dezember 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Mehlhüte.

In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 5. Oktober 1916 (Kreisblatt Nr. 133 vom 23. Oktober 1916) wird bezüglich der Vergütung der zurückzuliefernden Mehlhüte folgendes bestimmt:

Die Empfänger von Mehl (Gemeinden, Wäcker, Mehlhändler usw.) sind verpflichtet, die Mehlhüte, in denen die Firma Vereinigte Getreidehändler G. m. b. H. in Gießen im Auftrag des Kommunalverbandes das Mehl liefert, bis auf weiteres gegen eine Rückvergütung von 2,05 Mark für den Sack frei Gießen an die Firma Vereinigte Getreidehändler G. m. b. H. in Gießen zurückzuliefern. Der Preis für den Sack setzt sich zusammen aus 2 Mark für den Sack und 0,05 Mark Arbeitslohn (Einsammeln und Absenden der Säcke). Die Mehlverteilungsstellen sind verpflichtet, die Mehlhüte, in denen das Mehl geliefert wurde, bei den Mehlempfängern (Wäcker, Mehlhändler usw.) einsammeln zu lassen, diese Säcke mit denen, die sie selbst erhalten haben, ordnungsgemäß aufzubereiten und an die Firma Vereinigte Getreidehändler G. m. b. H. in Gießen innerhalb 4 Wochen nach Empfang des Mehles frei zurückzuliefern. Vor der Abgabe des Mehles ist den Wäckern usw. entsprechend Mitteilung zu machen und die Verpflichtung zur Rücklieferung der Säcke gegen obige Vergütung von den Mehlempfängern ausdrücklich anerkennen zu lassen. Alle noch aus früheren Lieferungen rückständigen Säcke sind bis zum 31. Dezember l. J. ebenfalls zurückzuliefern. Wäcker usw., welche die Zahl der mit Mehl empfangenen Säcke sowie die noch aus früheren Lieferungen rückständigen Säcke nicht innerhalb der angelegten Frist zurückliefern oder nachweisbar Säcke an andere Personen (fremde Sackaufkäufer) verkaufen, können von der weiteren Lieferung von Mehl ausgeschlossen werden.

Gießen, den 19. Dezember 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Verschleiss von Dauerware; hier: Stellung von Utensilien auf Zuteilung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13. Dezember 1917 betr.: Regelung des Fleischverbrauchs (Kreisblatt Nr. 193) wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Anträge auf Zuteilung von Dauerware an die Bewohner in Stadt und Land auf vorgefrachten Formulare bei dem Oberbürgermeister zu Gießen bzw. bei den Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises gestellt werden können. Die Formulare sind bei diesen Stellen kostenlos zu haben.

Es wird voranschließlich Jervelatwurst, Prechlof (Hausmacher

Schwarzemagen), Schwarzemagen, Lörstfleisch und Speck verabfolgt werden können. Die Zuteilung, sowie die Einteilung der verschiedenen Sorten geschieht durch uns und ist in jedem Falle bindend.

Vorher können voranschließlich nur Wurstsorten zur Zuteilung. Speck und Lörstfleisch wird, da es einer längeren Mäandierung bedarf, erst später abgegeben. Es erhält also jeder Fleischsteller voranschließlich zwei Zuteilungsscheine. Die Preise stellen sich vorläufig auf:

Jervelatwurst das Pfund 4,10 Mk.
Prechlof (Hausmacher Schwarzemagen) das Pfund 3,80 Mk.
Schwarzemagen das Pfund 3,25 Mk.

Der Preis für Speck und Lörstfleisch wird noch bekannt gegeben. Von der erfolgten Zuteilung wird der Antragsteller durch Ueberendung eines Zuteilungsscheines durch uns benachrichtigt. Die Dauerware ist binnen drei Tagen nach Erhalt des Zuteilungsscheines bei dem auf dem Zuteilungsscheine angegebenen Metzger gegen sofortige Barzahlung abzunehmen. Wünsche auf Belieferung durch bestimmte Metzger können nicht berücksichtigt werden.

Für die zuteilte Menge Dauerware wird dem Geschäftsteller eine entsprechende Zahl Fleischarten geliefert.

Gießen, den 19. Dezember 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehendes ist sofort voranschließlich zu veröffentlichen. Es können nur solche Personen Antrag auf Zuteilung von Dauerware stellen, die nicht Fleischselbstverarbeiter sind und nicht innerhalb der nächsten 6 Monate eine Hauszucht vornehmen.

Die Anträge sind durch Sie dem „Kommunalverband Kreisverteilungsstelle, Abteilung Ueberfrischfleisch“ gesondert und verzinslich einzureichen.

Die Bevölkerung ist dabei ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß es im eigenen Interesse der Geschäftsteller liegt, die Anträge solesnig zu stellen, da die Zuteilung in der Reihenfolge des Einkaufs geschieht und ein Anspruch auf Zuteilung von Dauerware nicht besteht und nicht gewährt werden kann.

Gießen, den 19. Dezember 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Anforderung von Strichgarn von Schafhaltern auf Grund der Bekanntmachung der Kriegsvollbedarfs-Allien-Gesellschaft Nr. 1492/B. 17. R. R. A.

Die Kriegsvollbedarfs-Allien-Gesellschaft sucht Beschwerde, weil die Anträge auf den vorgeschriebenen Sammelfordruden häufig sehr unvollständig ausgefüllt seien. Insbesondere sei dies bezüglich der Angabe der Wäcker der Fall, wodurch in letzter Zeit sehr zahlreiche Unbestimmtheitsmeldungen eingelaufen seien. Bei Ausfüllung der Sammelfordrude ist darauf zu achten:

1. daß Wohnort nebst Poststation und Kreis, d. h. die genaueste Postadresse angegeben wird,
2. daß die Angaben über Zahl der Schafe und Menge der abgelieferten Wolle vollständig ersichtlich sind,
3. daß vor allen Dingen deutliche Handschrift erfolgt.

Dem Oberbürgermeister zu Gießen und den Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, die Anträge der Schafhalter nach vorstehenden Gesichtspunkten zu prüfen und dieselben vor Einreichung bei die Kriegsvollbedarfsstelle einer gewissenhaften Durchsicht zu unterziehen.

Gießen, den 17. Dezember 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Wirtschaft- und Metzgereibetrieb des Gustav Trinklans zu Gießen.

Gemäß Beschluß des Kreisausschusses vom 13. Dezember 1917 ist dem Metzger und Wirt Gustav Trinklans zu Gießen, Seltersweg 50, als unzuverlässiger Person der Handel mit Fleisch und Fleischwaren, sowie die Abgabe von Speisen und Getränken an andere Personen untersagt worden.

Gießen, den 15. Dezember 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B. Lanaermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Lang-Göns.

Samstag, den 22. Dezember l. J. sollen weitere drei Massegrundstücke (Nur 24 Nr. 15, 15/10 und Nr. 24) an Ort und Stelle versteigert werden. Zusammenkunft vormittags 8 1/2 Uhr beim erstgenannten Grundstücke, wobei auch die Versteigerungsbedingungen bekanntgegeben werden.

Friedberg, den 9. Dezember 1917.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schmittjahn, Regierungsrat.